



**Entwurf der
Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
der Die Länderbahn GmbH DLB
- Besonderer Teil (NBS-BT) -
Gültig ab: 10. Dezember 2017**

Anhörung der Zugangsberechtigten

1. Allgemeine Informationen

- 1.1 Einleitung
- 1.2 Veröffentlichung, Änderung und Stellungnahme
- 1.3 Zugang zur Nutzung der Serviceeinrichtungen
- 1.4 Übertragung vertraglicher Rechte und Pflichten
- 1.5 Nutzermehrheit
- 1.6 Ansprechpartner und Informationswege

2. Grundsätze und Kriterien für den Zugang zu Serviceeinrichtungen

- 2.1 Zugang und Anmeldung zur Stationsnutzung
- 2.2 Vertragsangebot durch Die Länderbahn GmbH DLB
- 2.3 Zugang und Anmeldung zur Nutzung von Abstellgleisen und sonstigen Anlagen

3. Leistungsumfang

- 3.1 Leistungsumfang bei der Stationsnutzung
- 3.2 Leistungsumfang bei der Nutzung von Abstellgleisen und sonstigen Anlagen

4. Entgeltgrundsätze

- 4.1 Entgeltgrundsätze bei der Nutzung von Stationen
- 4.2 Besondere Zuschläge
- 4.3 Bearbeitungsentgelte
- 4.4 Leistungsabhängige Anreizkomponente
- 4.5 Entgeltgrundsätze für die Nutzung von Abstellgleisen und sonstigen Anlagen
- 4.6 Zahlungsbedingungen

5. Präzisierungen der NBS-AT

- 5.1 Zu Punkt 2.3.1 und 2.4.1 NBS-AT
- 5.2 Zu Punkt 5.1.3 und 7.2 der NBS-AT

6. Anlage

Anlage: Verzeichnis der Ansprechpartner und Informationswege

1. Allgemeine Informationen

1.1 Einleitung

Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) der Die Länderbahn GmbH DLB sind unterteilt in einen - Allgemeinen Teil (NBS-AT) - und in einen - Besonderen Teil (NBS-BT) -. Diese Nutzungsbedingungen gelten nur für die mit der Durchführung von Zugleistungen auf unseren Strecken verbundenen Serviceeinrichtungen. Für die Werkstätten der Die Länderbahn GmbH DLB (ehem. Regental Fahrzeugwerkstätten-GmbH) existieren separate Nutzungsbedingungen, die unter www.netinera-werke.de einzusehen sind.

Die NBS-AT entsprechen einer Konditionenempfehlung des VDV (Verband Deutscher Verkehrsunternehmen) und regeln die allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen der Die Länderbahn GmbH DLB und Zugangsberechtigten.

Die NBS-BT ergänzen die NBS-AT um unternehmensspezifische Geschäftsbedingungen.

Die NBS-AT und NBS-BT gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der Die Länderbahn GmbH DLB und Zugangsberechtigten, die sich aus der Benutzung der Serviceeinrichtungen (außer Werkstätten) und der Erbringung der angebotenen Leistung ergibt. Ergänzend gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Die Listen der Entgelte sind nicht Bestandteil der NBS. Die Listen der Entgelte werden gemäß der Fristenregelung nach EIBV unter der Internetadresse www.laenderbahn.com veröffentlicht und auf Wunsch in Papierform zur Verfügung gestellt.

1.2 Veröffentlichung, Änderung und Stellungnahme

Die NBS und Änderungen der NBS werden unter der Internetadresse www.laenderbahn.com veröffentlicht. Die Internetadresse wird im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Für die Veröffentlichung und das Wirksamwerden der NBS gelten die Fristen des § 4 (4) und (5) EIBV. Die erstmalige Veröffentlichung im Internet und Bekanntgabe der Internetadresse im Bundesanzeiger erfolgte am 10.10.2005. Zugangsberechtigte können innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung schriftlich gegenüber der Die Länderbahn GmbH DLB Stellung zu den in den NBS enthaltenen Bestimmungen nehmen. Auf Verlangen sendet die Die Länderbahn GmbH DLB die NBS Zugangsberechtigten als Druckstück gegen ein Entgelt von 50,00 € zuzüglich gesetzlicher MWSt zu.

1.3 Zugang zur Nutzung der Serviceeinrichtungen

Der Zugang zur Nutzung der Serviceeinrichtungen der Die Länderbahn GmbH DLB erfolgt auf der Grundlage eines Nutzungsvertrages, den der betreffende Zugangsberechtigte mit der Die Länderbahn GmbH DLB abschließt.

1.4 Übertragung vertraglicher Rechte und Pflichten

Zugangsberechtigte können die Rechte und Pflichten aus Verträgen nach Ziffer 1.3 nur nach vorheriger schriftlicher Einverständniserklärung der Die Länderbahn GmbH DLB auf einen Dritten übertragen.

Eine Übertragung der Rechte und Pflichten aus Verträgen nach Ziffer 1.3 der Die Länderbahn GmbH DLB auf eine ihrer Beteiligungsgesellschaften ist ohne Zustimmung Zugangsberechtigter zulässig.

1.5 Nutzermehrheit

Sind aus einem Vertragsverhältnis mehrere Zugangsberechtigte berechtigt und/oder verpflichtet, haften diese hinsichtlich der von Ihnen übernommenen vertraglichen Pflichten als Gesamtschuldner.

1.6 Ansprechpartner und Informationswege

Die Ansprechpartner und Informationswege auf Seiten der Die Länderbahn GmbH DLB sind aus der Anlage ersichtlich.

2. Grundsätze und Kriterien für den Zugang zu Serviceeinrichtungen

2.1 Zugang und Anmeldung zur Stationsnutzung

Die Nutzung von Stationen setzt deren Anmeldung durch den Zugangsberechtigten nach Maßgabe dieses Abschnitts voraus.

Anmeldungen für die Stationsnutzung zum Jahresfahrplan (Netzfahrplan im Sinne von § 8 (2) EIBV) müssen spätestens acht Monate vor dem Fahrplanwechsel schriftlich vorliegen. Die Anmeldung muss mindestens enthalten:

- Haltebahnhof
- je Haltebahnhof:
⇒ Anzahl Halte je Tag; ⇒ Zuglänge je Halt; ⇒ Haltedauer; ⇒ Verkehrstage.
- Benennung einer oder mehrerer Personen oder Stellen, die in der Lage sind, für den Zugangsberechtigten rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben oder entgegen zu nehmen und erforderliche Auskünfte zu geben.

Fehlende Angaben fordert die Die Länderbahn GmbH DLB bei den vom Zugangsberechtigten genannten Personen oder Stellen unverzüglich nach. Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, fehlende Angaben innerhalb von drei Werktagen nach Nachforderung zu übermitteln. Übermittelt der Zugangsberechtigte innerhalb dieser Frist die Angaben nicht, behandelt die Die Länderbahn GmbH DLB die Anmeldung als nicht fristgerechte Anmeldung.

Anmeldungen im Gelegenheitsverkehr sollen regelmäßig 18 Werktage vor dem geplanten Verkehrstag bei der Die Länderbahn GmbH DLB schriftlich vorliegen. Kurzfristigere Anmeldungen sind möglich (ad-hoc-Verkehre). Alle oben genannten Daten haben zu dem Anmeldezeitpunkt vorzuliegen.

Vollständig und fristgerecht vorliegende Anmeldungen sind für die Beteiligten verbindlich. Ändert oder ergänzt der Zugangsberechtigte seine Anmeldung später ganz oder teilweise, geht die Gefahr einer nicht realisierbaren Nutzung auf den Zugangsberechtigten über und berechtigt die Die Länderbahn GmbH DLB vom Zugangsberechtigten den ihr durch die Veränderung der Anmeldung entstandenen Aufwand zu ersetzen.

2.2 Vertragsangebot durch Die Länderbahn GmbH DLB

Bei fristgerecht eingegangenen Anmeldungen zum Jahresfahrplan erhält der Zugangsberechtigte spätestens acht Wochen nach Eingang der Anmeldung ein schriftliches Angebot zum Abschluss eines Stationsnutzungsvertrages, an das die Die Länderbahn GmbH DLB vier Wochen gebunden ist. Geht der Die Länderbahn GmbH DLB innerhalb dieser Frist keine schriftliche Annahme des Angebots zu, ist sie berechtigt, die Anmeldung abzulehnen.

Bei fristgerecht eingegangenen Anmeldungen für Gelegenheitsverkehre erhält der Zugangsberechtigte spätestens fünf Tage nach Eingang der vollständigen Anmeldung, ein schriftliches Angebot zum Abschluss eines Nutzungsvertrages, an das die Die Länderbahn GmbH DLB fünf Tage gebunden ist. Für ad-hoc-Verkehre erhält der Zugangsberechtigte das schriftliche Angebot innerhalb einer angemessenen Frist. Ist innerhalb der verbleibenden Zeit vor dem Verkehrstag keine schriftliche Annahme mehr möglich, liegt die Annahme des Angebots in der Inanspruchnahme der Leistung.

2.3 Zugang und Anmeldung zur Nutzung von Abstellgleisen und sonstigen Anlagen

Anmeldungen für die Nutzung von Abstellgleisen und sonstigen Anlagen müssen spätestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn schriftlich vorliegen.

Fehlende Angaben fordert die Die Länderbahn GmbH DLB bei den vom Zugangsberechtigten genannten Personen oder Stellen unverzüglich nach. Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, fehlende Angaben innerhalb von drei Werktagen nach Nachforderung zu ermitteln. Übermittelt der Zugangsberechtigte innerhalb dieser Frist die Angaben nicht, behandelt die Die Länderbahn GmbH DLB die Anmeldung als nicht fristgerechte Anmeldung.

Vollständig und fristgerecht vorliegende Anmeldungen sind für die Beteiligten verbindlich. Ändert oder ergänzt der Zugangsberechtigte seine Anmeldung später ganz oder teilweise, geht die Gefahr einer nicht realisierbaren Nutzung auf den Zugangsberechtigten über und berechtigt die Die Länderbahn GmbH DLB vom Zugangsberechtigten den ihr durch die Veränderung der Anmeldung entstandenen Aufwand zu ersetzen.

3. Leistungsumfang

Mit dem Entgelt für die Nutzung der Serviceeinrichtungen sind die nachstehend aufgeführten Leistungen abgegolten:

3.1 Leistungsumfang bei der Stationsnutzung

Bei der Nutzung der Stationen sind folgende Leistungen mit dem zu entrichtenden Entgelt abgegolten:

- a) Die Bearbeitung von Anträgen auf Zuweisung der Stationen.

- b) Das Halten von Zügen an den vorhandenen Bahnsteigen zum Ein- und Aussteigen von Reisenden und/oder Umschlag von Gütern. Die Haltezeit bestimmt sich nach dem zwischen dem Zugangsberechtigten und der Die Länderbahn GmbH DLB vereinbarten Fahrplan. In den Stationsgebühren enthalten sind auch im Einzelfall vereinbarte Aufenthaltszeiten vor Abfahrt bzw. nach Ankunft eines Zuges im Anfangs- bzw. Endbahnhof sowie die vereinbarten planmäßigen Aufenthalte während der Zugfahrt.
- c) Nutzung der vorhandenen Bahnsteige und deren Bahnsteigausstattung durch die Reisenden, ihrer Begleiter und durch das Personal der Zugangsberechtigten.
- d) Dem Reisendenaufkommen angemessene und kostenlose Bereitstellung von Flächen für das Aufstellen von Fahrscheinautomaten und Fahrscheinentwertern. Die Aufstellkosten und die Betriebskosten sind durch den Zugangsberechtigten zu bestreiten.

3.2 Leistungsumfang bei der Nutzung von Abstellgleisen und sonstigen Anlagen

Mit dem Entgelt für die Nutzung von Abstellgleisen und sonstigen Anlagen sind nachstehend aufgeführte Leistungen abgegolten:

- a) Die Bearbeitung von Anträgen auf Nutzung der Serviceeinrichtungen.
- b) Die Nutzung der Serviceeinrichtungen und die Leistung der Betriebsführung während der Besetzungszeit der Betriebsstellen der Die Länderbahn GmbH DLB.

4. Entgeltgrundsätze

Die hier beschriebenen Entgeltgrundsätze finden ihren Niederschlag in der jeweils gültigen Stationspreisliste und in der jeweils gültigen Anlagenpreisliste. Für die Einrichtungen zur Brennstoffaufnahme, Wartungseinrichtungen und andere technische Einrichtungen sind gem. §10 (1) EIBV keine Entgeltgrundsätze aufzustellen. Daher kommen diese Entgeltgrundsätze bei den genannten Einrichtungen zur Brennstoffaufnahme, Wartungseinrichtungen und anderen technischen Einrichtungen nicht zum Tragen.

4.1 Entgeltgrundsätze bei der Nutzung von Stationen

Der Preisbildung der Stationen werden die Nutzungsmengen (Zughalte), die Gesamtaufwendungen für Vorhaltungen und den Betrieb der jeweiligen Stationen zu Vollkosten, sowie die Gemeinkosten des Stationsbereichs zuzüglich einem angemessenen Aufschlag für Wagnis und Gewinn zu Grunde gelegt.

Die Gemeinkosten werden in zwei Blöcke geteilt: Die Gemeinkosten I umfassen alle allgemeinen Kosten des Stationsbereichs und Positionen, die nicht sinnvoll auf einzelne Stationen zugeschlüsselt werden können. Die Gemeinkosten II umfassen die spezifischen Gemeinkosten der Stationen entlang ihrer jeweiligen Strecke, z.B. die Kosten der Kontrollfahrten.

Die Gemeinkosten werden dabei nach dem Anteil der jeweiligen Station an der Nutzungsmenge aller Stationen (im Falle der Gemeinkosten II an der Nutzungsmenge aller Stationen der jeweiligen Strecke) zugeschlüsselt. Zu diesem Gemeinkosten-Anteil einer Station werden die stationspezifischen Aufwendungen und eine angemessene Rendite addiert. Diese Summe wird durch

die erwartete Nutzungsmenge der jeweiligen Station geteilt. Somit ergibt sich ein stationsspezifischer Preis, der die unterschiedlichen Kosten und Nutzungsmengen der jeweiligen Station berücksichtigt.

Mit dem Stationspreis sind die Basisleistungen gemäß Ziff. 3.1 dieser NBS-BT abgedeckt. Darüber hinaus gehende Zusatzleistungen sind gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

Für jeden abfahrenden Zug im Personenverkehr werden Stationsgebühren berechnet. Die Höhe der Stationsgebühren ergibt sich aus der jeweils gültigen Stationspreisliste.

Ab einem Aufenthalt von 30 Minuten behält sich die Die Länderbahn GmbH DLB das Recht vor, Zeitpauschalen für die Stationsnutzung zu berechnen. Diese können unabhängig davon berechnet werden, ob ein Zug nur abgestellt ist oder ob rangiert wird.

4.2 Besondere Zuschläge

In folgenden Fällen können Zuschläge berechnet werden:

- Stationsnutzungen, deren Konstruktion und/oder Durchführung besonderen Aufwand erfordern.
- Nutzungsverträge für Fahrzeuge, die besondere Anforderungen an die Infrastruktur stellen.
- Außerplanmäßige Besetzungen der Betriebsstellen (Zugleiter).
- Für alle sonstigen nicht unter Ziff. 3 genannten Leistungen.

4.3 Bearbeitungsentgelte

Für die Bearbeitung von Nutzungsanträgen werden Bearbeitungsentgelte erhoben, die bei tatsächlicher Stationsnutzung oder Nutzung von Anlagen mit den Nutzungsgebühren verrechnet werden. Die Bearbeitungsentgelte sind Bestandteil der Stationspreisliste und der Preisliste für Anlagen.

4.4 Leistungsabhängige Anreizkomponente

Werden Serviceeinrichtungen nicht zum vereinbarten Zeitpunkt geräumt, so hat die Die Länderbahn GmbH DLB das Recht, für den Zeitpunkt vom ursprünglich vereinbarten Nutzungsende bis zum tatsächlichen Verlassen der Serviceeinrichtung einen Zuschlag zu berechnen. Sollte durch die verspätete Räumung die Benutzung der Serviceeinrichtung durch einen anderen Zugangsberechtigten nicht möglich sein, so hat die Die Länderbahn GmbH DLB das Recht, die entsprechende Serviceeinrichtung kostenpflichtig zu räumen bzw. räumen zu lassen. Der Zugangsberechtigte hat der Die Länderbahn GmbH DLB auf erstes Anfordern etwaige von einem dritten Zugangsberechtigten in diesem Zusammenhang geltend gemachte Ersatzansprüche zu ersetzen bzw. die Die Länderbahn GmbH DLB hiervon freizustellen.

Das für die Nutzung der Serviceeinrichtung geschuldete Nutzungsentgelt wird bei nicht vertragsgemäßem Zustand der Serviceeinrichtung gemindert. Die vertraglich vereinbarten Infrastrukturmerkmale ergeben sich dabei aus den jeweils geschlossenen Nutzungsverträgen gemäß Ziff. 1.3 dieser NBS-BT. Eine Minderung scheidet jedoch aus, wenn die Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch nicht oder nur unerheblich gemindert ist. Eine Minderung des Nutzungsentgelts kommt zudem nicht in Betracht, wenn der nicht vertragsgemäße Zustand der Ser-

viceeinrichtung auf höherer Gewalt oder ein sonstiges, nicht in den Verantwortungsbereich der Die Länderbahn GmbH DLB fallendes Ereignis, zurückzuführen ist.

Eine Minderung des Nutzungsentgeltes setzt voraus, dass der Zugangsberechtigte die Minderung unverzüglich, spätestens eine Woche nach Nutzung der Serviceeinrichtung, schriftlich geltend macht.

4.5 Entgeltgrundsätze für die Nutzung von Abstellgleisen und sonstigen Anlagen

Die Berechnung der Kosten für die Nutzung von Abstellgleisen und sonstigen Anlagen erfolgt auf der Grundlage der hierfür entstehenden Vollkosten mit einem Zuschlag für Wagnis.

Der Preis für die Nutzung von Abstellgleisen wird aus einem fixen Anteil, der die Anbindung des Gleises beschreibt und einem variablen Anteil, der von der Gleislänge abhängt und der jeweiligen Nutzungsdauer gebildet. Die vorgenannten Ziffern 4.2 – 4.4 gelten entsprechend.

Die Höhe der Gebühren für die Nutzung der Abstellgleise ergibt sich aus der jeweils gültigen Anlagenpreisliste.

Das Nutzungsentgelt für die Nutzung von Laderampen, Ladestraßen, Elektranten und sonstigen Infrastruktureinrichtungen wird im Einzelfall gesondert vereinbart.

4.6 Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsweise für Nutzungsentgelte wird in dem jeweiligen Nutzungsvertrag gemäß Ziffer 1.3 dieser NBS-BT festgelegt. Zahlungen sind auf ein von der Die Länderbahn GmbH DLB zu bestimmendes Konto auf Kosten des Zugangsberechtigten zu überweisen und werden mit Zugang der Rechnung fällig. Entgelte, die für die Teile eines Kalendermonats zu berechnen sind, werden für jeden Tag mit 1/30 des monatlichen Preises berechnet.

5. Präzisierungen der NBS-AT

5.1 zu Punkt 2.3.1 und 2.4.1 NBS-AT

Der Betrieb der Serviceeinrichtungen erfolgt auf Grundlage der Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung (EBO).

5.2 zu Punkt 5.1.3 und 7.2 der NBS-AT

Die Stelle, die gemäß Punkt 5.1.3 der NBS-AT befugt und in der Lage ist, binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen im Namen der Die Länderbahn GmbH DLB zu treffen ist die Notrufbereitschaft der Die Länderbahn GmbH DLB gemäß Anlage zu diesen NBS-BT. Die **Notrufbereitschaft ist auch die „nächste besetzte Betriebsstelle“** im Sinne von Punkt 7.2 der NBS-AT. Außerdem ist in den Fällen des Punktes 7.2 der NBS-AT der für die jeweilige Strecke zuständige Zugleiter zu informieren.

6. Anlage

Anlage: Verzeichnis der Ansprechpartner und Informationswege